

1264 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

6. 5. 1969

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über das Dienst- und Besoldungsrecht der
Vertragslehrer der Länder für öffentliche
land- und forstwirtschaftliche Berufs- und
Fachschulen (Land- und forstwirtschaftliches
Landesvertragslehrergesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Auf die Landesvertragslehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen finden folgende Vorschriften Anwendung:

- a) das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86,
- b) die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133.

(2) Die im Sinne des Abs. 1 anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften finden in ihrer jeweiligen Fassung (einschließlich der in den Novellen zu diesen Vorschriften sonst enthaltenen Bestimmungen), soweit sie für Bundesvertragslehrer gelten, mit der Maßgabe Anwendung, daß

- a) an die Stelle des Dienstverhältnisses zum Bund das Dienstverhältnis zu dem betreffenden Bundesland tritt,
- b) sofern in diesen Vorschriften auf ein früheres oder gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem Bundesland Bezug genommen wird, an dessen Stelle ein früheres oder gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem anderen Bundesland oder zum Bund zu verstehen ist,
- c) bezüglich der Erlassung von Verordnungen (§ 1 Abs. 3 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948) sich die Zuständigkeit nach § 6 Abs. 2 richtet,
- d) sich die Zuständigkeiten als Dienstgeber nach § 2 richten und
- e) abweichend von den Bestimmungen des § 47 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sich der Erholungsurlaub der Landesvertragslehrer nach den Urlaubsvorschriften für die unter die Bestimmungen des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966, fallenden land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer bestimmt.

§ 2. (1) Die nach den im § 1 Abs. 1 genannten gesetzlichen Vorschriften den Dienststellen des Bundes als Dienstgeber zukommenden Zuständigkeiten fallen hinsichtlich der Landesvertragslehrer den in den nach dem ersten Satz des § 3 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes ergehenden Landesgesetzen bestimmten Organen zu.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z. 1 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes werden hiedurch nicht berührt.

§ 3. Landesvertragslehrern ist für die Ausbildung zum Zwecke der Ablegung der Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst auf ihr Ansuchen ein Urlaub auf die Dauer der gemäß § 22 Abs. 1 des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, vorgesehenen Lehrgänge, höchstens jedoch bis zur Dauer eines Jahres, zu gewähren, wenn die Voraussetzung für eine solche Ausbildung gegeben ist und wichtige dienstliche Gründe (Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichtsbetriebes, Vertretungsverpflichtungen u. dgl.) nicht entgegenstehen.

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wird das Landesvertragslehrergesetz 1949, BGBl. Nr. 189, in der Fassung der 1. Landesvertragslehrergesetz-Novelle, BGBl. Nr. 58/1962, aufgehoben.

§ 5. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1969 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

§ 6. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, soweit ihre Bestimmungen finanzielle Auswirkungen für den Bund nach sich ziehen, außerdem im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erlassen.

Erläuternde Bemerkungen

Im Jahre 1966 hat der Nationalrat das land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 176, beschlossen. Dadurch wurde das Landesvertragslehrergesetz 1949, BGBl. Nr. 189, in der Fassung der 1. Landesvertragslehrergesetz-Novelle, BGBl. Nr. 58/1962, novellierungsbedürftig. Für den Bereich des allgemeinen Schulwesens wurde das Landesvertragslehrergesetz 1949 bereits durch das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, ersetzt. Auch für den Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens erweist es sich im Interesse der Rechtssicherheit und Klarheit für zweckmäßig, ein neues Landesvertragslehrergesetz zu erlassen.

Im Interesse der Einheit der Rechtsordnung übernimmt der vorliegende Entwurf die Bestimmungen des Landesvertragslehrergesetzes 1966. Abänderungen wurden nur hinsichtlich der Terminologie und in jenen Belangen vorgenommen, wo dies aus sachlichen Gründen unvermeidbar war.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 1 und 2:

Diese Bestimmungen entsprechen sinngemäß den §§ 2 und 3 des Landesvertragslehrergesetzes

1966. Im § 2 war auf das für den Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens noch immer in Geltung stehende Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz zu verweisen.

Zu § 3:

Durch diese Bestimmung soll es den Landesvertragslehrern an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ermöglicht werden, an den Kursen der land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalt, Wien, Ober St. Veit (Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen) teilzunehmen. Die Dauer desurlaubes wird sich dabei nach der Dauer der Lehrgänge am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen zu richten haben. Außerdem wird die Gewährung desurlaubes davon abhängen, ob der Bewerber die schulrechtlichen Aufnahmevoraussetzungen für den entsprechenden Lehrgang nachweisen kann.

Eine vergleichbare Bestimmung findet sich auch im § 4 des Landesvertragslehrergesetzes 1966.

Zu § 4 bis 6:

Diese Paragraphen enthalten die Übergangs- und Schlußbestimmungen.